

Luxembourg, 22. Dezember 2020

## **PRESSEMITTEILUNG 12/2020**

### **Urteil in der Rs. E-10/19 *Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel .J. Meleda Anstalt***

#### **ANFORDERUNG ZUR BESTÄTIGUNG DER IDENTITÄT DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER**

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Vorlagefragen des Fürstlichen Obergerichts zur Auslegung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Richtlinie“) beantwortet.

Der Fall betraf eine Klage der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel („Bergbahn AG“) gegen die juristische Person, die Eigentümerin ist, Meleda Anstalt („Meleda“), mit der Meleda aufgefordert wurde, Auskünften und Nachweisen betreffend ihrer/n wirtschaftlichen Eigentümer zu erteilen. Meleda behauptete, dass keine natürliche Person direkte oder indirekte Kontrolle auf Meleda ausübt, und hat stattdessen Bergbahn AG aufgefordert das Verwaltungsratsmitglied von Meleda in das österreichische Register wirtschaftlicher Eigentümer aufzunehmen.

Das vorliegende Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung von Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie vorgelegt. Das vorliegende Gericht fragte, ob juristische Personen Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer bestätigen müssen, indem sie die zugrundeliegenden Dokumente anfordern; ob es relevant ist, dass der wirtschaftliche Eigentümer eine juristische Person mit Sitz in einem EWR-Staat ist und ihre Verwaltungsratsmitglieder speziellen beruflichen Anforderungen unterliegen; ob und inwieweit sich der Grundsatz der Datenminimierung gemäss der DSGVO auf den Mindestumfang der vorzulegenden Dokumente auswirkt; wie das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder das Nicht-Bestehen der letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person nachzuweisen ist; und ob eine juristische Person verpflichtet ist, eine Klage zu erheben, um Informationen über ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu erhalten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie dahingehend auszulegen ist, dass eine juristische Person angemessene Massnahmen zur Bestätigung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers treffen muss, zum Beispiel, indem sie zugrundeliegende Dokumente anfordert, wenn die Umstände Zweifel an der Richtigkeit der eingeholten Informationen wecken. Weder der Umstand, dass es sich beim Eigentümer der juristischen Person, die Eigentümerin ist, um eine juristische Person handelt, die ihren Sitz in einem EWR-Staat hat, noch der Beruf ihrer Verwaltungsratsmitglieder ändert etwas an der Verpflichtung.

Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass es eine Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist zu klären, inwieweit die verarbeiteten Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung entsprechen, indem sie angemessen, erheblich und auf das Mass beschränkt sind, das zur Feststellung und gegebenenfalls zur Bestätigung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich ist. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie nicht so ausgelegt werden können, dass sie jemanden verpflichten, das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder einer letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person nachzuweisen. Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie eine juristische Person nicht

verpflichtet, Klage gegen eine juristische Person, die ihre Eigentümerin ist, zu erheben, um Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.